

**Altwährungsforderungen vor US-Gerichten
nach Einführung des Euro**

Michael Gruson

Arbeitspapier 2/97

Altwährungsforderungen vor US-Gerichten nach Einführung des Euro

Dr. jur. Michael Gruson, LL.B., M.C.L.,
Attorney-at-Law, New York/Frankfurt am Main*

1. Einleitung

Von einigen Autoren wird befürchtet, daß langfristige Zahlungsverbindlichkeiten, insbesondere Schuldanleihen, die in der nationalen Währung eines an der dritten Stufe der Währungsunion teilnehmenden Mitgliedsstaates der Europäischen Union (EU) lauten, nach Einführung einer einheitlichen europäischen Währung vor US-amerikanischen Gerichten nicht mehr durchsetzbar sein könnten.

Zu diesem Schluß kommt beispielsweise der Schlußbericht einer auf Veranlassung der Europäischen Kommission von der Ecu Banken Vereinigung eingesetzten Arbeitsgruppe:* Die **Rechtssprechung** der New Yorker Gerichte sei bei Anwendung New Yorker Rechts bezüglich der Frage der Kontinuität von ausländischen Währungsverbindlichkeiten im Falle einer Währungsumstellung äußerst **unsicher**.³ Auch die "European Mortgage Federation" weist auf dieses Problem hin. In einer Stellungnahme⁴ zur Einführung einer einheitlichen europäischen Währung wird der Sorge Ausdruck verliehen, daß entsprechende Zahlungsverprechen nach Einführung der einheitlichen Währung in außereuropäischen Staaten als unwirksam angesehen werden könnten.⁵

Dieser Aufsatz untersucht, inwieweit derartige Befürchtungen im Hinblick auf das US-amerikanische Recht berechtigt sind. Dabei wird davon ausgegangen, daß der

* Der Verfasser bedankt sich für die Mitarbeit von Dr. Tim Brandi und Fabian Ehlers.

¹ Auf besondere Probleme, die sich im Hinblick auf Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten ergeben können, wird nachfolgend nicht eingegangen.

² De Pecunia, Legal Aspects of the Transition to the Single Currency, Bd. VII No. 2, Oktober 1995.

³ De Pecunia a.a.O. (Fn. 2), S. 46

⁴ Abgedruckt in dem vom "Europe Information Service" herausgegebenen "European Report" vom 28.10.1995.

⁵ Vgl. auch Fischer/Klanten, Langfristige Bankverträge und die Euro-Währung, ZBB 1996, 1, 7; Cunningham/Jones, Economic and Monetary Union and Continuity of Contract Under New York Law (noch nicht veröffentlicht).

Europäische Rat entsprechend der Vorgaben des EG- Vertrages⁶ und der Verordnungsvorschläge⁷ der EU-Kommission bei Einführung der einheitlichen Währung einen festen Kurs für die Umrechnung von nationalen Währungseinheiten in Euro festsetzen wird.⁸ Gegenstand der Untersuchung ist demnach die Frage, ob die amerikanischen Gerichte⁹ nach Einführung der einheitlichen europäischen Währung im Falle eines Rechtsstreits über eine Geldforderung, die auf Zahlung in der nationalen Währung eines an der dritten Stufe der Währungsunion teilnehmenden EU-Mitgliedsstaates lautet, die Abschaffung der Altwährung sowie die in den vorgenannten Verordnungen vorgesehenen Bestimmungen berücksichtigen werden.

Diese Frage kann sich unter drei verschiedenen Gesichtspunkten stellen, je nachdem in welcher Währung die Zahlungsklage des Gläubigers vor dem US-Gericht gefaßt ist:

(1) Bei einer Klage auf Zahlung in **US-Dollar** könnte sich der **Schuldner** darauf berufen, daß seine auf Zahlung in der Altwährung lautende Verbindlichkeit wertlos geworden sei, da die Altwährung infolge ihrer Abschaffung gegenüber dem US-Dollar keinen Wert mehr habe.

⁶ Vgl. Art. 1091 Abs. 4, 235 EGV.

⁷ Vgl. Kommission der Europäischen Gemeinschaften, COM (96) 499 final, Dokumente 96/0249 (CNS) und 96/0250 (CNS), Sekundärrechtliche Vorschriften über die Einführung des Euro und einige Bestimmungen der Einführung des Euro, "Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über einige Bestimmungen der Einführung des Euro" und "Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über die Einführung des Euro". Die Notwendigkeit für zwei Verordnungen ergibt sich, da Art. 1091 Abs. 4 Satz 3 EGV, wonach der Rat alle "sonstigen Maßnahmen trifft, die für die rasche Einführung des ECU als einheitliche Wahrung dieser Mitgliedstaaten erforderlich sind," als Rechtsgrundlage erst Anfang 1998 zur Verfügung stehen wird, wenn gemäß Art. 109j Abs. 4 EGV darüber entschieden sein wird, welche Mitgliedstaaten die Konvergenzkriterien für die Einführung der einheitlichen Wahrung erfüllt haben. Regelungen bei denen im Interesse der Rechtssicherheit ein dringendes Bedürfnis für ein alsbaldiges Inkrafttreten besteht, sind daher auf Art. 235 EGV zu stützen. Für eine zusammenfassende Darstellung des Regelungsinhaltes der beiden Verordnungsvorschläge vgl. Schefold, Die Europäischen Verordnungen über die Einführung des Euro, WM Sonderbeilage Nr. 4 zu Heft 47/1996.

⁸ Vgl. Art. 4 des Verordnungsvorschlages über einige Bestimmungen der Einführung des Euro bzw. Art. 3 des Verordnungsvorschlages über die Einführung des Euro a.a.O. (Fn. 7).

⁹ Dieser Aufsatz bezieht sich hauptsächlich auf das Recht des Staates New York. Es kann davon ausgegangen werden, daß im Hinblick auf die hier behandelten Fragen sich das Recht der anderen US-Einzelstaaten nicht wesentlich von dem Recht New York's unterscheidet. Nach der *Erie-Doktrin* wenden die US-Bundesgerichte in Fällen in denen ihre sachliche Zuständigkeit auf *diversity jurisdiction* beruht sowohl das materielle Recht des Einzelstaates in dem sie ihren Sitz haben (*Erie Railroad Co. v. Tompkins*, 304 U.S. 64 (1938)) als auch dessen internationales Privatrecht an (*Klaxon Co. v. Stentor Electric Manufacturing Co.*, 313 U.S. 487 (1941)).

(2) Bei einer Klage auf Zahlung in der jeweiligen Altwährung könnte sich der *Schuldner* darauf berufen, daß ihm die Erfüllung dieser Verbindlichkeit infolge der Abschaffung der Altwährung rechtlich unmöglich geworden sei.

(3) Bei einer Klage auf Zahlung in der neuen *Eurowährung* müßte der *Gläubiger* nachweisen, daß die Altwährung aus Sicht des amerikanischen Rechts wirksam in Höhe des gesetzlichen Umrechnungskurses durch die Eurowährung ersetzt worden ist. Demgegenüber könnte sich der Schuldner darauf berufen, laut Vertrag nur in der Altwährung zahlen zu müssen.

11. Klage auf Zahlung in US-Dollar

Urteile, denen eine Forderung in ausländischer Währung zugrundeliegt, werden von US-amerikanischen Gerichten grundsätzlich in US-Dollar ausgesprochen.¹⁰ Bei der Umrechnung der Forderung in US-Dollar stellt sich zunächst die Frage, welches das maßgebliche Datum für die Bestimmung des US-Dollar-Wertes der Forderung ist.“ Nach dem *Restatement* hat das Gericht nach den Umständen des Einzelfalls das maßgebliche Datum zu bestimmen.¹² Nach der sog. “*New York rule*”, welcher die New Yorker Gerichte, die meisten anderen einzelstaatlichen Gerichte und unter bestimmten Umständen die Bundesgerichte¹³ folgen¹⁴, bestimmt sich der Umrechnungskurs bei Forderungen nach dem Zeitpunkt

¹⁰ Restatement (Third) of Foreign Relations Law of the United States (1987), § 823; Uniform Commercial Code § 3-107.

¹¹ Vgl. die Darstellung der US Supreme Court Rechtssprechung in *Trinh v. Citibank, N.A.*, 623 F. Supp. 1526, 1537 (D.C. Mich. 1985), *aff'd*, 850 F.2d 1164 (1988).

¹² Restatement of Foreign Relations Law a.a.O. (Fn. 10), § 823 (2). Hiernach kann das Gericht im Interesse der Einzelfallgerechtigkeit entweder auf den Zeitpunkt der Forderungsfälligkeit, der Urteilsverkündung oder der Rechtskraft abstellen. Vgl. ebd., Comment d.

¹³ In Fällen, in denen die sachliche Zuständigkeit auf “*diversity jurisdiction*” (28 U.S.C.A. § 1332) beruht, wenden die US Bundesgerichte die *New York rule*. Vgl. oben Fn. 9 und z.B. *Johansen v. Confederation Life Assn.*, 477 F.2d 175, 178 (2d Cir. 1971). Die sachliche Zuständigkeit der Bundesgerichte bei Klagen auf Vertragserfüllung beruht in den meisten Fällen auf *diversity jurisdiction*.

¹⁴ Restatement of Foreign Relations Law a.a.O. (Fn. 10), § 823, Reporters’ Notes No. 2 m.w.N.

der Forderungsfälligkeit.¹⁵ Die Bundesgerichte stellen jedoch häufig auf den Umtauschkurs zum Datum des jeweiligen Urteilspruchs ab,¹⁶ wenn ihnen Bundesrecht zur Entscheidung vorliegt.¹⁷

Sollte der Zeitpunkt der Forderungsfälligkeit oder des Urteilspruchs vor dem Ende der Übergangsphase liegen” stellt sich für das Gericht das Problem der Währungsumstellung zwar nicht, es muß jedoch einen Umrechnungskurs für die Klageforderung bestimmen.¹⁹ Dem Gericht stehen hierbei zwei Alternativen zur Verfügung, die zu jeweils unterschiedlichen Ergebnissen führen können:

(1) das Gericht könnte den Umrechnungskurs Altwährung - US-Dollar in Europa heranziehen, der aufgrund der unwiderruflich festgelegten Wechselkurse Altwährung - Euro geldwertmäßig identisch mit dem Umrechnungskurs Euro - US-Dollar sein wird, oder

(2) den Wechselkurs Altwährung - US-Dollar in New York heranziehen, der - obwohl die Altwährung in der Übergangsphase lediglich eine andere Ausdrucksform des Euro darstellen wird²⁰ - nicht notwendigerweise geldwertmäßig identisch mit dem in New York ermittelten Wechselkurs Euro - US-Dollar sein muß, heranziehen.

¹⁵ Ebd., Comment d; Dougherty v. Equitable Life Assurance Society, 280 N.Y. 71 (1934), *reh 'g denied*, 266 N.Y. 615, 195 N.E. 226 (1935).

¹⁶ Die Rechtsprechung der Bundesgerichte ist allerdings insoweit uneinheitlich. Siehe zu Einzelheiten Restatement of Foreign Relations Law a.a.O. (Fn. 10), § 823, Reporters' Notes No. 2 m.w.N.

¹⁷ Sog. "federal jurisdiction"; vgl. z.B. 28 U.S.C.A. § 1331.

¹⁸ Nach den Beschlüssen des europäischen Gipfels von Madrid wird der Euro zum 1.1.2002 von der *eigenständigen* zur *einheitlichen* Wahrung. Vgl. insoweit die auf die Europäische Währungsunion bezogenen Schlußfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Madrid, abgedruckt in: Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.), Finanznachrichten Nr. 43/95 vom 19.12.1995. Vgl. auch Art. 1 des Verordnungsvorschlages über die Einführung des Euro a.a.O. (Fn. 7).

¹⁹ In der Übergangsphase zwischen 1.1.1999 und 1.1.2002 wird aufgrund des Nebeneinanders von Euro und nationalen Teilnehmerwährungen und der zum 1.1.1999 vom Rat unwiderruflich festgelegten Wechselkurse zwischen Euro und den teilnehmenden Währungen die Verbindlichkeit im ökonomischen Sinne bereits in Euro getilgt werden, mithin die DM lediglich eine andere Ausdrucksform des Euro sein. Im rechtlichen Sinne bestehen die Landeswährungen jedoch fort. Vgl. Grünbuch der EG-Kommission über die praktischen Fragen des Übergangs zur einheitlichen Wahrung (KOM (95) 333) vom 3.1.1995, BT Drucks. 1312307, in wesentlichen Auszügen dokumentiert in: ZBB 1995, 401.

²⁰ Vgl. Art. 6 des Verordnungsvorschlages über die Einführung des Euro a.a.O. (Fn. 7).

Normalerweise wenden amerikanische Gerichte bei der Umrechnung einer Fremdwährungsverpflichtung den Umrechnungskurs am Ort des Gerichtes (oder an einem wesentlichen Finanzzentrum, z.B. New York) an.²¹ Nur wenn in den USA zum relevanten Umrechnungszeitraum kein Markt für die betreffende Altwährung vorhanden sein sollte, kann das Gericht auf einen in Europa festgelegten Wechselkurs zurückgreifen.²² In der Übergangsphase wird in New York möglicherweise ein direkter Wechselkurs Altwährung - US-Dollars ermittelt werden können, bei dem die Altwährung nicht mittels eines unwiderprüflich festgelegten Wechselkurses an den Euro "gekoppelt" ist.²³ Ein US-Gericht wird wahrscheinlich diesen Kurs bei der Umrechnung anwenden, da dieser, im Gegensatz zu dem abgeleiteten, vom europäischen Gesetzgeber festgelegten, Kurs der Altwährung gegenüber dem Euro, den "true value"²⁴ der Altwährung als vom Markt determinierten Kurs, reflektieren wird. Nach dem *Restatement* muß das Gericht gleichwohl sicherstellen, daß keiner der Parteien durch die Währungsumstellung in irgendeiner Art und Weise bevorteiligt oder benachteiligt wird.²⁵

Sollte die Forderung nach dem Ende der Übergangsphase zur Zahlung fällig sein oder zu diesem Zeitpunkt das Urteil ergehen, stellt sich die Frage, welche Bedeutung das amerikanische Gericht der endgültigen Abschaffung der Altwährung bei der Berechnung des US-Dollar-Wertes der Klageforderung beimessen würde:

Sollte das Gericht die Abschaffung der Altwährung und die Einführung des Euro beachten, dann müßte es auch den vom Europäischen Rat vorgegebenen Umrechnungskurs zwischen Altwährung und Eurowährung berücksichtigen. In diesem Fall könnte es den US-Dollar-Wert der Klageforderung demzufolge nach dem Umtauschkurs zwischen dem US-Dollar und dem entsprechenden Forderungsbetrag in Euro berechnen.

Sollte das Gericht die Währungsumstellung dagegen nicht berücksichtigen, müßte es den US-Dollar-Wert der Klageforderung an sich auf der Grundlage der Altwährung bestimmen. Da die Altwährung dann bereits abgeschafft sein wird, wird sie zu diesem Zeitpunkt auf den Währungsmärkten aller Voraussicht nach nicht mehr gehandelt werden.

²¹ Restatement of Foreign Relations Law a.a.O. (Fn. 10), § 823, Reporters' Note No.5.

²² Ebd

²³ Eine solche Diskrepanz wird sich dann ergeben, wenn Devisenhändler nicht an die Dauerhaftigkeit der Währungsunion glauben.

²⁴ Vgl. *Vishipco Line v. Chase Manhattan Bank, N.A.*, 754 F.2d 452, 456 (2nd Cir. 1985); *Trinh v. Citibank, N.A.*, 623 F.Supp. 1526, 1538 (D.C. Mich. 1985), *aff'd*, 850 F.2d 1164 (2nd Cir. 1988).

²⁵ Vgl. Restatement of Foreign Relations Law a.a.O. (Fn. 10), § 823, Comment c.

Allerdings dürften auf ausländischen Märkten²⁶ zumindest noch Altwährungs-Wertpapiere gehandelt werden. Dabei dürfte sich der Nennwert dieser Wertpapiere u.a. nach dem gesetzlichen Umrechnungskurs zwischen Altwährung und der Eurowährung berechnen. Für letztere wiederum wurde auf dem Markt ein Umtauschkurs im Verhältnis zum US-Dollar existieren. Über diesen Umweg dürfte sich aus Sicht des amerikanischen Gerichts daher auch ein US-Dollar-Wert für die in der Altwährung bezeichnete Klageforderung ermitteln lassen. Ferner ist es auch nach dem 1.1.2002 theoretisch möglich aus dem Marktpreis eines Altwährungspapiers das Element, das den Marktwert der Altwährung reflektiert, zu ermitteln. Dieser Marktwert könnte sich von dem offiziellen Umrechnungskurs Altwährung - Euro unterscheiden.

Im Falle einer Klage auf Zahlung in US-Dollar würde es für das Urteilsergebnis also letztlich ohne Belang sein, ob das Gericht die Abschaffung der Altwährung als rechtlich wirksam ansieht oder nicht. Unter beiden Umständen könnte das Gericht den US-Dollar-Wert der Klageforderung ermitteln.

III. Klage auf Zahlung in der Altwährung bzw. in Euro

A. Grundsätzliche Zulässigkeit

Klagen auf Zahlung in einer anderen Währung als US-Dollar galten nach amerikanischem Recht früher an sich als unzulässig. Nach traditionellem *Common Law* konnten Fremdwährungsforderungen vor amerikanischen Gerichten nur in US-Dollar eingeklagt werden.²⁷ Dieser Rechtsgrundsatz besitzt im amerikanischen Recht heutzutage jedoch keine uneingeschränkte Gültigkeit mehr.²⁸ In mehreren Einzelstaaten - z.B. in New York²⁹ - ist die Erhebung von Fremdwährungsklagen mittlerweile per gesetzlicher Regelung für zulässig erklärt worden.

²⁶ Das U.S. Gericht ist bei der Ermittlung eines Umtauschkurses nicht auf den amerikanischen Markt beschränkt. Siehe *Vishipco Line v. Chase Manhattan Bank*, 754 F.2d 452, 456f. (1985). Hierin wies das Gericht den District Court als Tatsacheninstanz an, bei der Ermittlung eines Umtauschkurses für die vietnamesische Währung "Kreativität walten zu lassen" ("*pursue an innovative approach*"). Ebd., 457.

²⁷ Restatement of Foreign Relations Law a.a.O. (Fn. 10), § 823, Comment b und Reporters' Notes No. 1 m.w.N.

²⁸ Restatement of Foreign Relations Law a.a.O. (Fn. 10), § 823, Comment b.

²⁹ New York Judiciary Law § 27, as amended by N.Y. Laws 1987, Ch. 326, § 1 (McKinney's Consolidated Laws of N.Y. Annotated, 1995); U.C.C. § 3-107 (2) Satz 2.

Die Beurteilung der Frage, ob die Währungsgesetzgebung des Landes der vereinbarten Währung, welche eine vertraglich vereinbarte Währung ersetzt, von US-Gerichten anerkannt wird, hängt davon ab, welches Recht die Parteien gewählt haben.

B. Rechtslage, wenn das Recht des Staates in dessen Währung die Verbindlichkeit ausgedrückt ist Anwendung findet

Eine schuldvertragliche Rechtswahl, die einen Vertrag einer ausländischen Rechtsordnung unterstellt, wird vom New Yorker Recht anerkannt³⁰ wenn der Staat des gewählten Rechts eine angemessene Beziehung (*"reasonable relationship"*)³¹ zu der Transaktion aufweist. Eine in einer ausländischen Währung ausgedruckte Verbindlichkeit wird häufig eine angemessene Beziehung zu der Rechtsordnung des Staates der ausländischen Währung aufweisen. Mittels einer solchen Rechtswahlklausel wird das gesamte, das heißt nicht nur das dispositive sondern auch das zwingende New Yorker Recht ausgeschlossen.³² Die Parteien sind insoweit nur hinsichtlich einer entgegenstehenden *public policy* einer anderen als der von den Parteien gewählten Rechtsordnung beschränkt.³³ Es lassen sich jedoch nur wenige New Yorker Entscheidungen finden, in denen die Gerichte eine Rechtswahl wegen entgegenstehender New Yorker *public policy* oder der *public policy* einer anderen Rechtsordnung nicht oder nur eingeschränkt anerkannt haben.³⁴ Eine entgegen-

³⁰ Gruson, *Governing Law Clauses in Commercial Agreements - New York's Approach*, 18 Colum. J. Transnat'l L. 1980, 323 (nachfolgend Gruson, *Governing Law Clauses*); Gruson, *Rechtswahlklauseln in Handelsverträgen in New York*, RIW 1983, 393; Scoles & Hay, *Conflict of Laws*, 2. Aufl. (1992), § 18.2, S. 659ff. m.w.N.; siehe z. B. *Restatement (Second) Conflict of Laws*, § 187 (1971); *Uniform Commercial Code* § 1-105.

³¹ *Restatement (Second) Conflict of Laws*, § 187 (2) (a) verlangt, daß das gewählte Recht eine wesentliche (*"substantial"*) Beziehung zu der Transaktion aufweist. Nach Scoles & Hay a.a.O. (Fn. 30), § 18.8, S. 673 (1992) ist der *substantial* Test nicht strenger als der vom Case Law entwickelte *reasonable* Test.

³² Vgl. Gruson, *The Act of State Doctrine in Contract Cases as a Conflict-of-Laws Rule*, Univ. Ill. L. Rev. 1988, 5 19, 521-22 (nachfolgend Gruson, *Act of State Doctrine*); Gruson, *Legal Opinions of New York Counsel in International Transactions*, Col. Bus. L. Rev. 1989, 365, 372 (nachfolgend Gruson, *Legal Opinions*); *Restatement (Second) of Conflict of Laws*, § 187 (2), Comments d, e.

³³ *Restatement (Second) of Conflict of Laws*, § 187 (2) (b); Gruson, *Governing-Law Clauses in International and Interstate Loan Agreements - New York's Approach*, U. Ill. L. Rev. 1982, 207, 220-22 (nachfolgend Gruson, *Governing-Law Clauses in Loan Agreements*); Gruson, *Governing Law Clauses* a.a.O. (Fn. 30), S. 374-78; vgl. weiterhin die Ausführungen unter III.C.3.

³⁴ Vgl. die Nachweise bei Gruson, *Act of State Doctrine* a.a.O. (Fn. 32), S.522.

stehende New Yorker *public policy* ist hinsichtlich der Währungsumstellung auf den Euro nicht erkennbar.

Ein amerikanisches Gericht würde die Frage der Forderungswährung als Bestandteil des gewählten Vertragsstatuts ansehen.³⁵ Demzufolge wurde es insofern das gewählte nationale Recht einschließlich des Währungsrechts, das heißt einschließlich der öffentlich-rechtlichen Regelungen hinsichtlich der Ersetzung der Altwährung durch den Euro anwenden.

Zu diesem Ergebnis kam beispielsweise der New Yorker *Court of Appeals* in der Entscheidung *Dougherty v. Equitable Life Assurance Society*.³⁶ Darin hatte der New Yorker *Court of Appeals* über den Fortbestand von Ansprüchen auf Auszahlung von Versicherungsleistungen aus russischen Versicherungsverträgen zu entscheiden, welche vom Versicherungsnehmer vor 1918 abgeschlossen worden waren und die im Jahre 1919 vom sowjetischen Gesetzgeber für nichtig erklärt wurden.³⁷ Unter anderem stellte sich hierbei die Frage, welchen Einfluß die Einführung neuer gesetzlicher Zahlungsmittel auf diese Ansprüche hatte. Die Versicherungsverträge lauteten an sich auf Zahlung in Rubel des zaristischen Rußlands, d.h. in der Währung, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in Rußland als gesetzliches Zahlungsmittel im Umlauf war. Während der Jahre 1919-1924 erließ die sowjetische Regierung Dekrete, in denen wiederholt neue gesetzliche Zahlungsmittel festgesetzt wurden.³⁸ Seit dem Jahre 1924 waren der "Chervonetz-Goldrubel" und die Schuldscheine der Staatsbank die einzigen gesetzlichen Zahlungsmittel.

Die Parteien hatten russisches Recht vereinbart.³⁹ Das Gericht entschied, daß Verträge in Rubel, die in Rußland zwischen russischen Staatsangehörigen geschlossen wurden und dort erfüllt werden sollten,⁴⁰ russischem Recht unterliegen.⁴¹ Da die Versicherungs-

³⁵ Vgl. Restatement (Second) Conflict of Laws, § 206; *Johansen v. Confederation Life Assn.*, 447 F.2d 175, 180 (2d Cir. 1971).

³⁶ 280 N.Y. 71 (1934), *reh'g denied*, 266 N.Y. 615, 195 N.E. 226 (1935). Ein vergleichbarer Fall liegt der Entscheidung *Tillman v. Russo Asiatic Bank*, 51 F.2d 1023 (2d Cir. 1931), zugrunde. Hier wurde allerdings das Vertragsstatut allein mittels objektiver Anknüpfung ermittelt.

³⁷ 280 N.Y. 83.

³⁸ Ebd., 91-96.

³⁹ Ebd., 78, 79, 80.

⁴⁰ Die Hilfsargumentation zeigt, daß das Gericht noch unter dem Eindruck der "*vested rights*" Theorie des (continued.. .)

verträge aufgrund russischer Gesetzgebung für nichtig erklärt wurden, konnten die Kläger nach russischem Recht auch keine Ansprüche aus diesen Verträgen mehr herleiten.⁴² Das Gericht entschied weiterhin, daß eine New Yorker *public policy* durch die Anwendung des russischen Rechts nicht verletzt wird.⁴³ Hilfsweise argumentierte das Gericht, daß selbst wenn die Versicherungsverträge nicht für nichtig erklärt worden wären, die Kläger keine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen hätten herleiten können, da die Vertragswährung - Rubel des zaristischen Rußlands- nach russischem Recht wertlos geworden war.⁴⁴ Die sowjetische Regierung setzte nämlich bei Einführung des Chervonetz - Goldrubels keinen Umrechnungskurs für Altverbindlichkeiten aus vorrevolutionärer Zeit fest.⁴⁵ Das Gericht betrachtete somit das gesamte sowjetrussische Recht als Bestandteil des Vertragsstatuts.⁴⁶

Enthält der Schuldvertrag keine Rechtswahlklausel, würde das Gericht die Auswirkungen der Währungsumstellung nach den Regeln des US-Kollisionsrechts zur objektiven Anknüpfung des Vertragsstatuts ermitteln. Insbesondere der New Yorker *Court of Appeals* wendet zu diesem Zweck den "*Center of gravity test*" oder "*grouping of contacts test*" an.⁴⁷ Danach ist das Recht desjenigen Staates anwendbar, mit dem der jeweilige Sachverhalt die engste Beziehung ("*most significant relationship*") besitzt.⁴⁸ Auf diesem

⁴⁰(...continued)

First Restatement of Conflict of Laws stand, das Rechtswahlklauseln nicht unbedingt anerkannte. Heutzutage untersucht ein Gericht objektive Anknüpfungskriterien nur, wenn die Parteien sich nicht über das anzuwendende Recht geeinigt haben.

⁴¹ Ebd., 78-79.

⁴² Ebd., 84 ff.

⁴³ Ebd., 90.

⁴⁴ Ebd., 90 ff.

⁴⁵ Ebd., 98.

⁴⁶ Die Dougherty Entscheidung würde heute unter Anwendung der *act of state doctrine* entschieden werden, wobei das Gericht auch auf dieser Grundlage zum gleichen Ergebnis kommen würde, denn es hätte sicherlich den *situs* der Verträge in der Sowjetunion gefunden. Vgl. hierzu die Ausführungen unter III.C.2.

⁴⁷ Vgl. *Auten v. Auten*, 308 N.Y. 155, 160, 124 N.E.2d 99, 102 (1954); Gruson, *Act of State Doctrine* a.a.O. (Fn. 32), S. 525 m.w.N.

⁴⁸ *Auten v. Auten*, 308 N.Y. 155, 160, 124 N.E.2d 99, 102 (1954); siehe auch *Index Fund, Inc. v. Insurance Co. of N. Am.*, 580 F.2d 1158, 1162 (2d Cir. 1978), *cert. denied*, 440 U.S. 912 (1979);
(continued. .)

methodischen Ansatz beruht das Restatement (Second) Conflict of Laws.⁴⁹ Andere Gerichte folgen dagegen der “*governmental interest analysis*”.⁵⁰ Nach dieser Theorie bestimmt sich das anwendbare Recht danach, welcher Staat das größte Interesse (“*greatest interest*” bzw. “*dominant interest*”) an der Regelung des jeweiligen Sachverhalts besitzt.⁵¹

In dem Urteil *Johansen v. Confederation Life Association*⁵² hat der *Second Circuit Court of Appeals* ein kubanisches Währungsgesetz eindeutig als Bestandteil des objektiv angeknüpften Vertragsstatuts behandelt. Das Gericht hatte unter Anwendung der oben dargestellten amerikanischen **Kollisionsrechtslehren**⁵³ über einen Sachverhalt zu entscheiden, der mit der hier diskutierten Problematik vergleichbar ist. In diesem Fall verlangten die Kläger die Auszahlung der Versicherungssumme von Lebensversicherungsverträgen, welche im Jahre 1937, 1939 und 1946 mit der kubanischen Filiale des beklagten kanadischen Versicherungsunternehmens abgeschlossen worden waren. Alle drei Verträge sahen als Zahlungsort Havana vor. Weiterhin enthielten die Versicherungsverträge eine Klausel, wonach die Versicherungssumme in der “*lawful currency of the United States of America*” auszuzahlen war. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses war der US-Dollar neben dem Peso offizielles Zahlungsmittel in Kuba. Im Jahre 1951 erließ der kubanische Staat ein

^{4x}(...continued)

Johansen v. Confederation Life Assn., 447 F.2d 175, 180 (2nd Cir. 1971); *Uniroyal, Inc. v. Heller*, 65 F.R.D. 83, 90 (S.D.N.Y. 1974); siehe ferner Gruson, *Act of State Doctrine* a.a.O. (Fn.32), S. 525 m.w.N. Die zu berücksichtigenden Anknüpfungspunkte werden in § 188 (2) Restatement (Second) Conflict of Laws (197 1) aufgezählt.

⁴⁹ Vgl. Restatement (Second) Conflict of Laws, § 188 ff. (1971); vgl. auch Gruson, *Act of State Doctrine* a.a.O. (Fn. 32), S. 523.

⁵⁰ Vgl. *Lilienthal v. Kaufmann*, 239 Or. 1, 395 P.2d 543 (1964); *Scoles & Hay* a.a.O. (Fn. 30), § 18.20, s. 688 ff.

⁵¹ Siehe z.B. *Johansen v. Confederation Life Assn.*, 447 F.2d 175, 180 (2nd Cir. 1971). So auch der New York Court of Appeals in *Intercontinental Planning, Ltd. v. Daystrom, Inc.*, 24 N.Y.2d 372, 248 N.E.2d 576, 300 N.Y.S.2d 817 (1969); siehe ferner Gruson, *Act of State Doctrine* a.a.O. (Fn. 32), S. 524 ff. m.w.N.

⁵² 447 F.2d 175 (2nd Cir. 1971). Ein ähnlicher Sachverhalt liegt der Entscheidung *Confederation Life Association v. Ugalde*, 164 So.2d 1 (Fla. 1964) zugrunde.

⁵³ Der Court of Appeals bestätigte die Auslegung der Unterinstanz (Southern District of New York), die das Vertragsstatut nach dem “center of gravity” oder “grouping of contacts” Test ermittelte. Kriterien, die zur Anwendung kubanischen Rechts führten waren u.a.: Ort des Vertragsschlusses, ständiger Wohnsitz der Kläger zur Zeit des Vertragsschlusses, Kläger zahlten Prämien in Kuba, die auf die Versicherung der Kläger bezogenen Rücklagen der Versicherung wurden in Kuba unterhalten und die Versicherungspolice wurden nie nach New York übertragen. Vgl. 447 F.2d 175, 178.

Gesetz, wonach der US-Dollar als offizielles Zahlungsmittel nicht mehr anerkannt wurde und alle in dieser Wahrung bezeichneten Verbindlichkeiten in kubanischen Peso beglichen werden muten. Gleichwohl verlangten die Klager Zahlung der Versicherungssumme in US-Dollar. Nach Ansicht des *Court of Appeals* war die o.a. Klausel dahingehend auszulegen, da die Zahlung im jeweiligen gesetzlichen Zahlungsmittel Kubas zu erfolgen habe.⁵⁴

Der *Court of Appeals* entschied, da die Versicherungsvertrage sowohl nach dem "*grouping of contacts test*" als auch nach der "*governmental interest analysis*" dem kubanischen Recht und damit dem Gesetz von 1951 unterliegen wurden, Dadurch war der Beklagten nach Ansicht des Gerichts die Zahlung in US-Dollar untersagt und waren die Versicherungsvertrage von "Dollar-Vertragen" in "Peso-Vertrage" umgewandelt worden."⁵⁵ Deshalb wurde die Klage abgewiesen. Es ist wahrscheinlich, da der *Court of Appeals* dieses Gesetz nicht beachtet und der Klage stattgegeben hatte, wenn ein anderes Recht als das kubanische Recht Vertragsstatut gewesen ware.

Ausgehend von dieser Entscheidung spricht viel dafur, da ein amerikanisches Gericht die EU-Vorschriften zur Wahrungsumstellung in den oben beschriebenen drei Fallbeispielen als Bestandteil des Vertragsstatuts behandeln wurde. Unter dieser Voraussetzung wurde es die EU-Wahrungsvorschriften dann berucksichtigen, falls das Recht eines EU-Staates Vertragsstatut ist.

c. Rechtslage, wenn die Parteien New Yorker Recht gewahlt haben

Eine Rechtswahlklausel mit der die Parteien New Yorker Recht vereinbaren, schliet grundsatzlich die Anwendung auslandischen Rechts aus.⁵⁶ Nach New Yorker Kollisionsrecht ist eine angemessene Beziehung ("*reasonable relationship*") zwischen dem Einzelstaat New York und der Transaktion grundsatzlich nicht notwendig.⁵⁷ Trotz gultiger Rechtswahl wird ein anderes als das von den Parteien gewahlte Recht angewendet, soweit es

⁵⁴ Ebd., 177.

⁵⁵ Ebd., 180.

⁵⁶ Vgl. Gruson, *Governing Law Clauses* a.a.O. (Fn. 30), S. 362 ff.; Gruson, *Legal Opinions* a.a.O. (Fn. 32), S. 372; *Restatement (Second) Conflict of Laws*, § 187, Comments c, d und e.

⁵⁷ Vgl. N.Y. General Obligations Law §5-1401. Ein solcher Beziehungszusammenhang ist hiernach nicht notwendig, wenn das Transaktionsvolumen des Vertrages \$250,000 ubersteigt und bestimmte weitere Voraussetzungen vorliegen. Ratio legis dieser Norm ist es den Parteien das hochentwickelte New Yorker Wirtschaftsrecht zur Regelung ihrer gegenseitigen Rechtsbeziehungen zur Verfugung zu stellen. Ferner soll mit dieser Regelung die Rolle New York's als internationales Finanzzentrum gestarkt werden. Vgl. Scoles & Hay a.a.O. (Fn. 30), § 18.6, S. 671.

sich um gesellschaftsrechtliche Fragen,⁵⁸ die Folgen eines ausländischen Konkursverfahrens,⁵⁹ oder die *act of state doctrine*⁶⁰ handelt und im Fall einer entgegenstehenden *public policy*⁶¹ einer anderen als der von den Parteien gewählten Rechtsordnung. Fraglich ist, ob nach New Yorker Recht auch die *lex monetae* zur Anwendung des materiellen Währungsrechts des Staates, in dessen Währung die Verbindlichkeit ausgedrückt ist, führt.

1. Anwendbarkeit der "Lex Monetae"

Nach Ansicht einiger Autoren gilt im amerikanischen Recht ebenso wie in den meisten anderen Rechtsordnungen⁶² der kollisionsrechtliche Grundsatz, wonach jedem Staat die ausschließliche Kompetenz darüber zusteht zu entscheiden, welches das gesetzliche Zahlungsmittel innerhalb seines Territoriums sei. Die Anerkennung einer Währung als gesetzliches Zahlungsmittel eines bestimmten Staates sowie ihr Nominalwert würden sich daher aus amerikanischer Sicht nach dem jeweiligen Währungsstatut ("*Lex monetae*") richten, d.h. nach dem Recht desjenigen Staates, welcher diese Währung als Zahlungsmittel ausbe.⁶³

Dabei gelte das Währungsstatut für diese Sachfragen unabhängig davon, welchem Schuldstatut die jeweilige Verbindlichkeit im übrigen - aufgrund Rechtswahl oder mittels objektiver Anknüpfung - unterliege.⁶⁴ Aus amerikanischer Sicht unterliege es demnach der alleinigen Kompetenz eines jeden Staates, sein bisheriges gesetzliches Zahlungsmittel durch eine andere Währung zu ersetzen, sowie darüber zu entscheiden, nach welchem

⁵⁸ Gruson, *Governing Law Clauses* a.a.O. (Fn. 30), S. 365-68; Gruson, *Governing-Law Clauses in Loan Agreements* a.a.O. (Fn. 33), S. 223-24.

⁵⁹ *Canada Southern Railway Co. v. Gebhard*, 109 U.S. 527 (1883); Gruson, *Act of State Doctrine* a.a.O. (Fn.32), S.558.

⁶⁰ Vgl. die Ausführungen unter III.C. 2.

⁶¹ Vgl. Ausführungen unter III.C. 3.

⁶² In Deutschland wird das Währungsstatut bei internationalen Verträgen nach verbreiteter Auffassung durch das Recht des Landes bestimmt, in dessen Währung eine Schuld ausgedrückt ist. Vgl. *MünchKomm-Martiny*, BGB, 2. Aufl. (1990), nach Art. 34 EGBGB, Anh. I Rz. 5.

⁶³ F.A. Mann, *The Legal Aspect of Money*, 4. Aufl. (1982), S. 267f., 269f.; Nussbaum, *Money in The Law National and International* (1950), S. 353 ff.; vgl. auch Wood, *Comparative Financial Law* (1995), ¶ 15-11, S. 177.

⁶⁴ F.A. Mann a.a.O. (Fn. 63), S. 267, Fn. 3.

Umtauschkurs sich das Verhältnis der alten zur neuen Währung richte.⁶⁵ Die Abschaffung einer Währung führe lediglich zum Untergang der Währung selber, nicht aber zum Erlöschen von Zahlungsverbindlichkeiten, die in der alten Währung ausgedrückt seien. Infolge des vom Staat festgesetzten Umtauschkurses sei der Fortbestand der ursprünglichen Zahlungsverbindlichkeit unter der neuen Währung gesichert.⁶⁶

Diese Literaturmeinung beruft sich unter anderem auf die New Yorker Entscheidung *Dougherty v. Equitable Life Assurance Society*.⁶⁷ Hier war jedoch allein die Tatsache, daß russisches Recht Vertragsstatut war, die Ursache dafür, daß sich das Gericht bereit gefunden hat, einen von der sowjetischen Regierung bestimmten Umrechnungskurs zu folgen. Dies bedeutet, daß der *Court of Appeals* die Ermittlung des maßgeblichen Umrechnungskurses nicht als Frage des Währungsstatuts, sondern des Vertragsstatuts ansah. Dann wäre allerdings nicht auszuschließen, daß das Gericht zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre, falls die Versicherungsverträge einem anderen Vertragsstatut - z.B. New Yorker Recht - unterstanden hätten.⁶⁸ Demzufolge findet sich die klare Trennung zwischen Währungs- und Vertragsstatut, wie sie von den oben genannten Autoren vertreten wird, in der *Dougherty*-Entscheidung nicht bestätigt.

In der von *Mann*⁶⁹ ebenfalls zitierten Entscheidung *Trinh v. Citibank, N.A.*⁷⁰, wandte das Gericht zwar das vietnamesische Währungsrecht an, rechnete mithin anhand des offiziellen Umrechnungskurses die nicht mehr existente vietnamesische Währung in die zum Zeitpunkt des Gerichtsverfahrens geltende vietnamesische Währung um,⁷¹ das Vertragsstatut verwies jedoch auch hier auf vietnamesisches Recht.⁷²

⁶⁵ F.A. Mann a.a.O. (Fn. 63), ebd.; Nussbaum a.a.O. (Fn. 63), ebd.

⁶⁶ F.A. Mann a.a.O. (Fn. 63), S. 273 ff.

⁶⁷ 280 N.Y. 71 (1934), *reh'g denied*, 266 N.Y. 615, 195 N.E. 226 (1935).

⁶⁸ Heutzutage würde, wenn der *situs* der Verträge in Russland liegen würde, ein Gericht auch wenn New Yorker Recht vereinbart worden wäre, die Währungsgesetze bzw. die Gesetze, die die Versicherungsverträge für nichtig erklärten, unter Anwendung der *act of state doctrine* anerkennen. Vgl. die Ausführungen unter III.C.2.

⁶⁹ F.A. Mann a.a.O. (Fn. 63), S. 267 Fn. 44.

⁷⁰ 623 F. Supp. 1526 (D.C. Mich. 1985), *aff'd*, 850 F. 2d 1164 (2nd Cir. 1988).

⁷¹ 623 F. Supp. 1538.

⁷² Ebd.. 1531

2. Die "Act of State Doctrine"

Aufgrund der *act of state doctrine* könnte die europäische Währungsgesetzgebung auch auf Verträge, die an sich dem New Yorker Recht unterliegen, Anwendung finden. Hierbei handelt es sich um eine von der amerikanischen Rechtsprechung vor allem im Verlaufe der 1970er und 1980er Jahre fortentwickelte kollisionsrechtliche Theorie, mit deren Hilfe versucht wurde, die Auswirkungen hoheitlicher Maßnahmen - wie z.B. Verstaatlichungen und Kapitalausfuhrverbote - auf internationale Schuldverträge zu berücksichtigen.⁷³ Die *act of state doctrine* besagt, daß es amerikanischen Gerichten nicht zusteht, Hoheitsakte ausländischer Staaten, die diese innerhalb ihres Staatsgebietes erlassen haben, auf ihre rechtliche Gültigkeit hin zu untersuchen.⁷⁴ Vielmehr sollen die US-Gerichte derartige Hoheitsakte als rechtswirksam ansehen und in dieser Form der weiteren Falllösung zugrundelegen.⁷⁵ Die Gerichte wenden erst seit Anfang der 80er Jahre die *act of state doctrine* auch auf solche ausländische Hoheitsakte an, die vertragliche Beziehungen zwischen ausländischen und US-amerikanischen Vertragsparteien modifizieren.⁷⁶

Die kollisionsrechtliche Bedeutung der *act of state doctrine* liegt u.a. darin, daß mit ihrer Hilfe begründet wurde, warum der Hoheitsakt eines anderen als desjenigen Staates, dessen Recht die Parteien als Schuldstatut für den jeweiligen Vertrag gewählt hatten, vom amerikanischen Gericht beachtet werden muß.⁷⁷ In anderen Fällen, in denen die *act of state doctrine* zur Anwendung kam, hatten die Parteien dagegen keine Rechtswahl getroffen. Dort diente die *act of state doctrine* letztlich der Ermittlung des objektiv anwendbaren Rechts.⁷⁸

⁷³ Gruson, Act of State Doctrine a.a.O. (Fn. 32), S. 529 ff.; Restatement of Foreign Relations Law a.a.O. (Fn. 10), § 443, Comment a - d.

⁷⁴ Banco Nacional de Cuba v. Sabbatino, 376 U.S. 398, 401 (1964).

⁷⁵ Restatement of Foreign Relations Law a.a.O. (Fn. 10), § 443, Comment d. In der Entscheidung Martinez v. Crown Life Insurance Company, 130 S.E.2d 912, 915 (Ga. Ct. App. 1964) merkte das Gericht in Dictum an, daß die kubanische Währungsgesetzgebung als *act of state* von einem amerikanischen Gericht anerkannt werden muß.

⁷⁶ Gruson, Act of State Doctrine a.a.O. (Fn. 32), S. 533.

⁷⁷ Gruson, Act of State Doctrine a.a.O. (Fn. 32), S. 539 m.w.N. Nach Gruson kann dieses Ergebnis auch unter Anwendung traditioneller Kollisionskonzepte gemäß Restatement (Second) of Conflict of Laws, §187(2) erzielt werden. Vgl. weiterhin Triad Financial Establishment v. Tumpane Co., 611 F. Supp. 157 (N.D.N.Y. 1985).

⁷⁸ Ebd., 542.

Die *act of state doctrine* entzieht ausländische Hoheitsakte allerdings nur insoweit der gerichtlichen Überprüfung, wie diese sich auf das Hoheitsgebiet des jeweiligen Staates **erstrecken**.⁷⁹ Damit schuldvertragliche Verbindlichkeiten von einem ausländischen Hoheitsakt berührt werden, müssen diese demzufolge ihren '*Situs*' innerhalb des jeweiligen ausländischen Staatsgebietes haben.⁸⁰ Die Ermittlung des *situs* einer schuldrechtlichen Forderung bereitet naturgemäß erhebliche **Schwierigkeiten**⁸¹ und führt zu entsprechender **Unsicherheit**.⁸² Zumindest in der Tendenz jedoch scheint die Mehrheit der US-Gerichte den *situs* einer Darlehensforderung in demjenigen Staat anzusiedeln, welcher von den Vertragsparteien in dem jeweiligen Vertrag als Zahlungsort und Gerichtsstand bestimmt worden ist.⁸³ Fehlt eine solche vertragliche Bestimmung, ist anscheinend der Wohnsitz bzw. Niederlassungsort des Darlehensschuldners maßgeblich.⁸⁴ Liegt der *situs* der Darlehensforderung nach diesen Grundsätzen außerhalb des ausländischen Staates, auf dessen Hoheitsakt sich der Darlehensschuldner beruft, wird diesem Hoheitsakt vom amerikanischen Gericht keine Beachtung geschenkt.⁸⁵

Mittels der *act of state doctrine* haben sich ausländische Schuldner in der Vergangenheit gegenüber ihren US-Gläubigern wiederholt erfolgreich darauf berufen können, daß ihnen die Erfüllung ihrer Darlehensverbindlichkeiten infolge ausländischer **Kapital-**

⁷⁹ Restatement of Foreign Relations Law a.a.O. (Fn. 10), § 443, Reporters' Notes No. 4 m.w.N.

⁸⁰ Ebd.; Gruson, Act of State Doctrine a.a.O. (Fn. 32), S. 542 ff.

⁸¹ Gruson, Act of State Doctrine a.a.O. (Fn. 32), S. 543.

⁸² Restatement of Foreign Relations Law a.a.O. (Fn. 10), § 443, Reporters' Notes No. 4 m.w.N. Für eine anschauliche Darstellung der *situs* Problematik vgl. Note, The Act of State Doctrine Resolving Debt Situs Confusion, 86 Colum. L. Rev. 1986, 594.

⁸³ Ebd. m.w.N.

⁸⁴ Ebd. m.w.N.

⁸⁵ Ebd. Vgl. auch *Trinh v. Citibank, N.A.*, 623 F. Supp. 1526, 1536 (D.C. Mich. 1985), *aff'd*, 850 F. 2d 1164 (2nd Cir. 1988). In dieser Entscheidung versagte das Gericht vietnamesischen Beschlagnahmedekreten die Anerkennung, da der *situs* der Forderungen aus den Bankguthaben mit Schließung der Zweigniederlassung der Beklagten in Saigon nicht mehr in Vietnam sondern am Sitz der Bank in New York lag. Ebd., 1536. Citibank unterlag mit Auflösung der Zweigniederlassung nicht mehr vietnamesischer Hoheitsgewalt. Die Entscheidung *Vishipco Line v. Chase Manhattan Bank, N. A.*, 660 F.2d. 854 (1981), zitierend entschied das Gericht, daß es unter der *act of state doctrine* nicht verpflichtet ist, vietnamesische Hoheitsakte zu respektieren, die sich auf Forderungen aus Bankguthaben beziehen, deren *situs* außerhalb vietnamesischer Hoheitsgewalt liegt.

ausführverbote oder Verstaatlichungsmaßnahmen unmöglich geworden ist.⁸⁶ Die Funktion der *act of state doctrine* bestand in diesen Fällen darin zu vermeiden, daß das amerikanische Gericht über die Gültigkeit des ausländischen Hoheitsaktes zu entscheiden hätte, auf welchen der Schuldner seinen Verteidigungseinwand stützte.⁸⁷ Der jeweilige Hoheitsakt wurde von dem Gericht dabei allerdings nur dann beachtet, wenn eine Verurteilung des Schuldners zu der geforderten Leistung dazu geführt hätte, daß dieser mit Vornahme dieser Handlung gegen den Hoheitsakt verstoßen wurde.⁸⁸

Die Ersetzung der nationalen europäischen Währungen durch eine einheitliche Eurowährung ist ein ausländischer Hoheitsakt und eine Verurteilung des Schuldners auf Zahlung in der abgeschafften Altwährung wurde gegen die EU-Währungsvorschriften verstoßen.

Es ist daher wahrscheinlich, daß die amerikanischen Gerichte sich auch in den unter 1 genannten drei Fallbeispielen, wo sich jeweils eine der beiden Prozeßparteien auf die ihr günstigen Auswirkungen der europäischen Währungsumstellung beruft, zunächst der *act of state doctrine* bedienen wird, um zu prüfen, inwieweit es dieses Vorbringen berücksichtigen darf. Dies dürfte voraussichtlich zu folgenden Ergebnissen führen:

(1) Damit sich der *Schuldner*, der auf Zahlung in der *Altwährung* verklagt wird, mittels der *act of state doctrine* auf die Ersetzung der Altwährung durch den Euro berufen kann, muß sich der *situs* der Zahlungsverbindlichkeit nach Maßgabe der oben genannten Regeln in einem an der dritten Stufe der Währungsunion teilnehmenden EU-Mitgliedsstaat befinden. Ist letzteres der Fall, müßte das amerikanische Gericht die einheitlich innerhalb der EU geltende Abschaffung der Altwährung beachten und die Klage abweisen. Liegt der *situs* dagegen außerhalb der teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten, z.B. weil die Parteien New York als Zahlungsort und Gerichtsstand bestimmt haben, dürfte das Gericht die Währungsumstellung zumindest unter der *act of state doctrine* nicht berücksichtigen.

(2) Für den *Gläubiger*, der aus der Altwährungsforderung auf Zahlung in der neuen *Eurowährung* klagt, stellt sich die Situation ähnlich wie unter (1) dar. Um zu begründen, daß die Altwährungsforderung wirksam in

⁸⁶ Gruson, Act of State Doctrine a.a.O. (Fn. 32), S. 533 ff.

⁸⁷ Siehe z.B. Johansen v. Confederation Life Assn., 447 F.2d 175, 180 (2nd Cir. 1971).

⁸⁸ Siehe Johansen v. Confederation Life Assn., ebd.; vgl. auch die bei Gruson, Act of State Doctrine a.a.O. (Fn. 32), S. 533 ff. genannten Entscheidungen.

eine Forderung in der neuen Eurowährung umgestaltet wurde, müßte er unter der *act of state doctrine* nachweisen, daß der *situs* dieser Forderung in einem teilnehmenden EU-Mitgliedsstaat belegen ist. Den Einwand des Schuldners, gleichwohl weiterhin lediglich in der Altwährung zahlen zu müssen, würde das Gericht dann nicht berücksichtigen, da eine solche Leistung gegen die EU-Währungsvorschriften verstoßen würde.

(3) Anderes würde für den *Schuldner* gelten, der aus der Altwährungsverbindlichkeit auf Zahlung in *US-Dollar* in Anspruch genommen wird. Zwar könnte dieser sich u.U. ebenfalls darauf berufen, daß der *situs* der Kreditforderung in einem teilnehmenden EU-Mitgliedsstaat liegt. Gleichwohl würde dieses Vorbringen nicht genügen, um die Zahlungsklage abzuweisen. Zum einen würde eine Verurteilung des Schuldners in *US-Dollar* nämlich keine Verletzung der EU-Währungsvorschriften darstellen. Zum anderen ist unwahrscheinlich, daß das Gericht *alleine* aufgrund der Abschaffung der Altwährung zu dem Ergebnis gelangen würde, daß die Zahlungsverbindlichkeit des Schuldners wertlos geworden sei.⁸⁹

3. "Public Policy"

Wenn die Parteien zwar eine Rechtswahl getroffen, dabei aber ein anderes Recht als das eines EU-Mitgliedsstaates, also z.B. New Yorker Recht, gewählt haben sollten stellt sich die Frage, inwieweit das amerikanische Gericht die EU-Vorschriften zur Währungsumstellung trotz der entgegenstehenden Rechtswahl berücksichtigen dürfte.

Zur Beantwortung dieser Frage wurde ein amerikanisches Gericht voraussichtlich auf den in § 187 (2) des Restatement (Second) of Conflict of Laws (1971) vorgeschlagenen Lösungsansatz zurückgreifen. Diese Vorschrift regelt, unter welchen Voraussetzungen das von den Parteien gewählte Recht ausnahmsweise der stärkeren *public policy* einer anderen Rechtsordnung weichen muß. Dieser vom Second Restatement vertretene Lösungsansatz hat in der amerikanischen Rechtsprechung mittlerweile eine breite Akzeptanz gefunden. % Danach ist das von den Parteien gewählte Recht auf eine bestimmte Sachfrage nicht anwendbar, wenn (i) ein anderes als das gewählte Recht hinsichtlich dieser Sachfrage die

⁸⁹ Vgl. die Ausführungen unter II.

⁹⁰ Scoles & Hay a.a.O. (Fn. 30), § 18.4, S. 665, mit Rspr.-Nachweisen in Fn. 20, § 18.9, S. 674; Gruson, Act of State Doctrine a.a.O. (Fn. 32), S. 524 mit Rspr.-Nachweisen in Fn. 21-22.

engste Beziehung (*most significant relationship*) zu den Parteien und dem Vertrag besitzt”, (ii) das Recht der engsten Beziehung ein erheblich größeres Interesse (*“materially greater interest”*) an der Regelung dieser Sachfrage hat als das gewählte Recht und (iii) das Recht der engsten Beziehung eine grundlegende *public policy* enthält, welche durch die Anwendung des gewählten Rechts verletzt würde.⁹² Dabei hat das Gericht die gleichen Anknüpfungspunkte zu berücksichtigen wie bei der objektiven Anknüpfung des Vertragsstatuts, um festzustellen, ob ein anderes als das gewählte Recht hinsichtlich der konkreten Sachfrage eine engere Beziehung zu den Parteien und dem Vertrag besitzt.⁹³ Je enger die Beziehung des Vertrages zu dem gewählten Recht ist, desto stärker muß die entgegenstehende *public policy* des Staates des anderweitig anwendbaren Rechtes sein.⁹⁴

Ähnlich wie bei nicht vorhandener Rechtswahlklausel⁹⁵ würde das Gericht voraussichtlich auch hier nur dann zur Berücksichtigung der EU-Währungsvorschriften gelangen, wenn der Erfüllungsort der Darlehensforderung in einem teilnehmenden EU-Mitgliedsstaat liegt.⁹⁶ Ob das Gericht darüber hinaus auch annehmen würde, daß das Recht des teilnehmenden EU-Mitgliedsstaates ein erheblich größeres Interesse an der Regelung der Zahlungswährung besitzt als das gewählte Recht und daß die Anwendung des gewählten Rechts die *public policy*, die den EU-Währungsvorschriften zugrundeliegt, verletzen würde, ist im Zweifel anzunehmen.

Hieraus ergeben sich folgende Konsequenzen für die drei oben genannten Fallbeispiele:

(1) Der *Schuldner*, der auf Zahlung in der *Altwährung* verklagt wird, könnte sich unter der *“public policy”* Ausnahme von § 187 (2) des Second Restatement voraussichtlich nur dann auf die Ersetzung der Altwährung durch den Euro berufen, wenn der vertragsmäßige Erfüllungsort der Kreditforderung in einem an der dritten Stufe der Währungsunion teilnehmenden EU-Mitgliedsstaat liegt. Unter dieser Voraussetzung ist es wahrscheinlich, daß das Gericht auch die anderen Voraussetzungen von § 187 (2) des Second

⁹¹ Restatement (Second) of Conflicts of Laws, § 187 (2) (b) i.V. m. § 188.

⁹² Restatement (Second) Conflict of Laws, § 187 (2).

⁹³ Restatement (Second) Conflict of Laws, § 187 (2) (b) i.V.m.§ 188.

⁹⁴ Restatement (Second) Conflicts of Laws, § 187, Comment g (1971).

⁹⁵ Vgl. die Ausführungen unter III.B.

⁹⁶ Restatement (Second) Conflict of Laws, § 187 (2) (b) i.V.m. § 188 (2) (c)

Restatement als erfüllt ansehen würde: So würde es wahrscheinlich annehmen, daß das Recht des jeweiligen EU-Mitgliedsstaates ein erhebliches Interesse an der Regelung dieses Sachverhaltes hätte sowie daß die Verurteilung des Schuldners in der Altwährung eine grundlegende **public policy** dieses EU-Mitgliedsstaates verletzen würde.

(2) Der *Gläubiger*, der aus der Altwährungsforderung auf Zahlung in der neuen *Eurowährung* klagt, müßte unter der '**public policy**' Ausnahme von § 187 (2) des Second Restatement gleichfalls nachweisen, daß der Zahlungsort in einem teilnehmenden EU-Mitgliedsstaat liegt. Es ist durchaus wahrscheinlich, daß das Gericht wie unter (1) auch die weiteren Voraussetzungen von § 187 (2) des Second Restatement als erfüllt ansehen würde.

(3) Der *Schuldner*, der aus der Altwährungsverbindlichkeit auf Zahlung in **US-Dollar** verklagt ist, könnte sich ebenfalls nur dann auf die Abschaffung der Altwährung berufen, wenn die Kreditforderung in einem teilnehmenden EU-Mitgliedsstaat zahlbar ist. Wie oben dargelegt, genügt dies allerdings nicht, um die Wertlosigkeit seiner Zahlungsverbindlichkeit zu begründen.⁹⁷ Im übrigen würde die Verurteilung des Schuldners auf Zahlung in **US-Dollar** keine den EU-Währungsvorschriften zugrundeliegende **public policy** verletzen.

D. Anwendung von U.C.C. § 2-614 Abs. 2 (New York)

§ 2-614 Abs. 2 des New York Uniform Commercial Code (U.C.C.) erlaubt dem Schuldner unter bestimmten Umständen für den Fall, daß das vereinbarte Zahlungsmittel aufgrund eines ausländischen Hoheitsaktes nicht mehr erbracht werden kann, Zahlung nach der in dem ausländischen Hoheitsakt vorgesehenen Weise zu leisten. Artikel 2 des U.C.C. ist jedoch lediglich auf Kaufverträge über bewegliche Sachen ("*goods*") anwendbar.⁹⁸ Ausländisches Geld wird in den USA grundsätzlich als "*commodity*"⁹⁹, mithin als "*good*" behandelt,¹⁰⁰ jedoch nur dann wenn die ausländische Währungseinheit nicht als Mittel zur Zahlung

⁹⁷ Vgl. die Ausführungen in II.

⁹⁸ u. c. c. §2-102.

⁹⁹ Vishipco Line v Chase Manhattan Bank, N.A., 754 F.2d, 452, 455 (2nd Cir. 1985).

¹⁰⁰ Richard v American Union Bank, 123 Misc 92, 204 NYS 719, *rev'd on other grounds*, 210 App. Div. 22, 205 NYS 622, *aff'd*, 241 NY 163 (1924).

("medium of payment"), d.h. als Gegenleistung für eine empfangene Leistung dient.¹⁰¹ Im Falle einer langfristigen Zahlungsverbindlichkeit, wie einem nach dem Jahre 2001 rückzahlbaren DM-Bond, ist die DM lediglich Ausdruck der Rückzahlungsverpflichtung des Emittenten. Eine direkte Anwendung von Artikel 2 des U.C.C. kommt daher nicht in Betracht.

Der Rechtsgedanke des U. C. C. § 2-614, wonach der Schuldner gerade nicht von seiner Verpflichtung in einem bestimmten Zahlungsmittel zu leisten befreit werden soll, wenn ihm die ursprünglich vereinbarte Gegenleistung in dieser Form nicht mehr möglich ist, andererseits aber die Möglichkeit besteht, eine der ursprünglichen Gegenleistung entsprechende Gegenleistung zu erbringen, könnte von einem US-amerikanischen Gericht im Wege der Analogie auch auf Artikel 2 des U.C.C. nicht unterliegende Verträge angewandt werden.

E. Vertragsauslegung

Ein US-Gericht könnte das Problem der Währungsumstellung materiellrechtlich im Wege der Vertragsauslegung lösen. Das Gericht könnte die vertragliche Vereinbarung einer europäischen Altwährung dahingehend auslegen, daß damit das jeweilige gesetzliche Zahlungsmittel des Staates gemeint ist, dessen Währung ursprünglich vereinbart wurde.

Insoweit würden die normalen Grundsätze einer Vertragsauslegung (*interpretation*) nicht mehr genügen. Geht es hier doch nicht um einen doppeldeutigen oder unklaren Wortlaut. Die Parteien haben ausdrücklich und eindeutig eine bestimmte Währung als Leistungsgegenstand vereinbart. Die Frage, ob damit das jeweilige gesetzliche Zahlungsmittel gemeint ist oder nur die ausdrücklich bezeichnete Währung könnte das Gericht deshalb nur über die Grundsätze einer ergänzenden Vertragsauslegung (*construction* bzw. *implication*) lösen.¹⁰² Von den Gerichten werden diese Institute nicht immer ausdrücklich herangezogen. So hat auch das Gericht in *Johansen v. Confederation Life Association*¹⁰³ das Problem der Vertragsauslegung als solches nicht ausdrücklich problematisiert: Die Parteien hatten für einen in Kuba zu erfüllenden Vertrag die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika vereinbart. Da zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses auf Kuba sowohl der kubanische Pesos

¹⁰¹ U.C.C. § 2-105 New York Annotations Abs. 1; Quinn's Uniform Commercial Code Commentary and Law Digest Cumulative Suppl. No. 1 (1996) § 2-105 [A], S. 2-15 m.w.N. Danach wird Geld nur im Fall des klassischen Währungshandels als "commodity" behandelt. Vgl. *Saboundjian v. Bank Audi (USA)*, 11 U.C.C. Rep. 2d 1165 (N.Y. App.Div. 1990).

¹⁰² Vgl. zu dieser Unterscheidung Farnsworth, *Contracts* (1982), S. 477 ff.

¹⁰³ 447 F.2d 175 (2nd Cir. 1971). Siehe die Diskussion dieses Urteils oben unter III B.

wie der US-amerikanische Dollar gesetzliches Zahlungsmittel waren, konnten die Parteien nach Auffassung des Gerichtes in beiden Währungen erfüllen bzw. in dem jeweils auf Kuba gültigen Zahlungsmittel.¹⁰⁴ Nichtsdestotrotz prüfte das Gericht allerdings zusätzlich unter dem Gesichtspunkt der *act of state doctrine* und dem *center of gravity test* die Anwendbarkeit der 1951 und 1959 erlassenen kubanischen Währungsgesetze.

Die ergänzende Vertragsauslegung erfolgt im amerikanischen Vertragsrecht nach ähnlichen Grundsätzen wie im deutschen BGB (§§ 242, 133, 157 BGB). Zugrundegelegt wird ein *standard of reasonableness*.¹⁰⁵ Alle relevanten Umstände, auch außerhalb des Vertrages liegende,¹⁰⁶ werden vom Gericht herangezogen und es wird untersucht, was die Vertragsparteien, als vernünftige Personen *gedacht*¹⁰⁷, vereinbart hätten, wenn sie den nicht geregelten Fall bedacht hätten. Zwischen *interpretation* und *construction* haben US-amerikanische Gerichte oft nicht streng unterschieden. In *Fashion Fabrics of Iowa v. Retail Inv. Corp.*¹⁰⁸ befand das Gericht aber, daß die *interpretation* die Bedeutung des Vertragswortlautes bestimmt, während mit Hilfe der *construction* dessen rechtliche Bedeutung und Konsequenzen ermittelt werden. Mittels der Instrumente der *implication* kann ein Gericht schließlich, ganz entgegen allgemeiner Common Law Grundsätze, nach denen es ausschließlich den Parteien obliegt, die zwischen ihnen anwendbaren vertraglichen Regeln niederzulegen, *implied terms, conditions* bzw. *implied promises* in einen Vertrag hineinlesen.¹⁰⁹ Die *implication* beruht auf der tatsächlichen bzw. hypothetischen Erwartung der Parteien¹⁰ und allgemeinen Gerechtigkeitsprinzipien¹¹¹.

Es erscheint unwahrscheinlich, daß ein Gericht in den hier untersuchten Fallsituationen entsprechend der Entscheidung in *Johansen v. Confederation Life Association*.¹¹² vorgehen und ohne weiteres von zwei Währungen als Erfüllungsgegenstand ausgehen

¹⁰⁴ Ebd., 177.

¹⁰⁵ Vgl. nur Farnsworth a.a.O. (Fn. 102), S. 492 ff. m.w.N.

¹⁰⁶ Farnsworth a.a.O. (Fn. 102), S. 501 ff.

¹⁰⁷ Vgl. dazu nur Farnsworth a.a.O. (Fn. 102), S.495.

¹⁰⁸ 266 N.W. 2d 22 (Iowa 1978); vgl. dazu eingehend Corbin, *Contracts* (1969), § 534.

¹⁰⁹ Vgl. dazu allgemein Farnsworth a.a.O. (Fn. 102), S.520.

¹¹⁰ Farnsworth a.a.O. (Fn. 102), S.523.

¹¹¹ Vgl. Farnsworth a.a.O. (Fn. 102), S.524.

¹¹² 447 F.2d 175 (2nd Cir. 1971).

würde. Denn der Euro war nicht von Anfang an gesetzliches Zahlungsmittel sondern wurde dies erst nachträglich. Es entsprach allerdings der Erwartung der Parteien, daß ihre Verträge auch nach 1999 sowohl in Europa wie in den USA durchsetzbar und rechtsgültig sein sollten. Das die Parteien von der Möglichkeit der Einführung einer einheitlichen Währung wußten, ändert nichts an dieser Schlußfolgerung.¹¹³ Denn vorhersehbar war lediglich die Einführung der Währungsunion und nicht die Möglichkeit, daß Verträge vor amerikanischen Gerichten nicht mehr durchsetzbar sein könnten.

Über die Instrumente der ergänzenden Vertragsauslegung werden dementsprechend auch die Fälle der *impossibility*¹¹⁴ bzw. *impracticability*¹¹⁵ (Unmöglichkeit) sowie der "*frustration of purpose*"¹¹⁶ (Zweckerreichung bzw. -Verfehlung) gelöst. In den Vertrag wird die Bedingung hineingelesen, daß dieser bis zum Erfüllungszeitpunkt nicht unmöglich geworden sein darf. So meinte das Gericht in *Taylor v. Caldwell*¹¹⁷, daß eine solche Bedingung zwar den Parteien nicht "gegenwärtig" war, aber deren Intention entsprach und sofern sie diesen Fall bedacht hätten, eine entsprechende Vertragsklausel aufgenommen hätten. Andere Gerichtsentscheidungen haben weniger eine *implied condition* hineingelesen, als vielmehr auf den rechtsgeschäftlichen Willen (*contemplation*) der Parteien abgestellt.¹¹⁸ Heute wird mehr und mehr auf ein konstruktives Rechtsprinzip aus Gründen der Billigkeit abgestellt (*constructive condition*) als auf die Umstände des Einzelfalles.¹¹⁹

Vorliegend wären allerdings sowohl die Grundsätze der *impossibility* wie die der *frustration of purpose* ausgeschlossen, da die Vertragsparteien die Unmöglichkeit vorhersehen konnten.¹²⁰ Die Diskussion um die Einführung einer Währungsunion began be-

¹¹³ Vgl. zum Element der Kenntnis (*foreseeability*) der Parteien von der Nichtregelung und dem Einfluß auf die Vertragsinterpretation allgemein: Farnsworth, *Contracts* a.a.O. (Fn. 102), S.522.

¹¹⁴ Vgl. dazu die Darstellung bei Farnsworth a.a.O. (Fn.102), § 9.5, S.670 ff

¹¹⁵ Ebd. § 9.6 S. 677 ff.

¹¹⁶ Ebd. § 9.7 S. 689 ff.

¹¹⁷ 3 B. & S. 826, 122 Eng. Rep. 309 (K.B. 1863).

¹¹⁸ Vgl. *Transatlantic Financing Corp. v. United States*, 363 F.2d 312, 315 (D.C.Cir. 1966).

¹¹⁹ Vgl. Calamari/Perillo, *Contracts*, S.574; Introductory Note zu Chapter 11 des Restatement, Second, *Contracts* (1979).

¹²⁰ Dies ist für die Theorie von der *frustration of purpose* zwingend, vgl. dazu nur *Bank of America National Trust & Savings Assoc.*, 740 F.Supp. 260 (1990), und gilt nach der neueren US-

(continued.. .)

reits Mitte der 60iger Jahre, so daß die Parteien vorhersehen konnten, welche Konsequenzen sich daraus für ihre Verträge ergeben würden. Daß sie keine Regelung getroffen haben, ist deshalb nicht dahingehend auszulegen, daß sie die Unmöglichkeit der Vertragserfüllung bewußt in Kauf genommen haben, sondern vielmehr dahingehend, daß sie ergänzend auch in Euro, dessen Einführung demokratisch legitimiert und rechtsstaatlich unbedenklich ist,¹²¹ erfüllen wollen bzw. den Euro als Erfüllung anerkennen.

Ein New Yorker Gericht würde deshalb aller Wahrscheinlichkeit nach über die Common Law Grundsätze der *implication of contract* zu dem *implied promise* bzw. der Erwartung (*intention*) und dem rechtsgeschäftlichen Willen der Parteien (*contemplation*) kommen, daß die Vereinbarung einer bestimmten nationalen europäischen Währung gleichzeitig beinhaltet den Vertrag in der im Vertragserfüllungszeitpunkt gültigen Währung zu erfüllen. Dies folgt nicht zuletzt auch aus dem Prinzip einer gesetzeskonformen und zu einem gültigen und durchsetzbaren Vertrag führenden Vertragsinterpretation.¹²²

IV. Konsequenzen für ECU-Obligationen

Die ECU ist die maßgebliche Rechnungseinheit der EG.¹²³ Die ECU ist keine Währung, vielmehr ein Währungskorb der aus absoluten Beträgen sämtlicher Währungen der EG (mit Ausnahme der Währungen Österreichs, Schwedens und Finnlands, deren Beitritt erst zum 1.1.1995 wirksam geworden ist) zusammengesetzt ist.¹²⁴ Parallel zur offiziellen ECU entwickelte sich auf den Geld- und Kapitalmärkten nach Maßgabe des jeweiligen nationalen Währungsrechts¹²⁵ der sogenannte private ECU, der in privatrechtlichen Verträgen als Rechnungseinheit dient.¹²⁶

¹²⁰(. continued)

amerikanischen Rechtsprechung wohl auch generell für den Fall der *impossibility*, vgl. dazu *TransOhio Savings Bank v. Office of Thrift Supervision*, 967 F.2d 598, 619 (D.C.Cir. 1992).

¹²¹ Vgl. die gesetzliche Fixierung dieser Auslegung in UCC § 2-614 Abs. 2 S.2, wonach der Schuldner berechtigt ist in der neuen Währung zu leisten, wenn der die neue Währung einführende staatliche Hoheitsakt nicht sittenwidrig ("*discriminatory, oppressive or predatory*") ist.

¹²² Vgl. dazu nur Corbin, *Corbin on Contracts* (1960), Bd. 3, Sec. 546.

¹²³ Vgl. Art. 207 EGV i.V.m. Art. 209 EGV

¹²⁴ Der Korb wurde zuletzt und damit auch letztmals (vgl. Art. 109 g EGV) festgesetzt durch die EG-Verordnung 3320/94 vom 22.12.1994, AB1 Nr. L 350/27.

¹²⁵ Die nach § 3 Währungsgesetz in Deutschland erforderliche Genehmigung ist durch Mitteilung der Deutschen Bundesbank von 1987 (Nr. 1010/87 vom 16.6.1987, *BAnz* Nr.112) und 1990 (Nr. 1001 und 1002/90 vom 5.1.1990, *BAnz* Nr. 3) erteilt.

¹²⁶ Ausführlich dazu Siebelt/Häde, *Die ECU im deutschen Recht*, *NJW* 1992, 10 m.w.N.

Nach Art. 2 des Ratsverordnungsvorschlages über einige Bestimmungen der Einführung des Euro¹²⁷ wird ab dem 1.1.1999 jede Bezugnahme in Rechtsinstrumenten¹²⁸ auf die ECU durch eine Bezugnahme auf den Euro zum Kurs von 1 Euro für ein 1 ECU ersetzt wenn diese Rechtsinstrumente die ECU im Sinne von Artikel 109 g EGV und gemäß der Definition der EG-Verordnung Nr.3320/94 definiert haben. Auch wenn die Parteien die ECU nicht so definiert haben gilt die - bereits in der Empfehlung der Kommission zur rechtlichen Behandlung des ECU und auf ECU lautender Verträge im Hinblick auf die Einführung der einheitlichen europäischen Währung¹²⁹ ausgesprochene - Vermutung, daß die Parteien hiermit auf die ECU in der Definition des Gemeinschaftsrechts Bezug genommen haben.¹³⁰

Die Umstellung der ECU auf den Euro im Verhältnis 1: 1 findet unter den unter 11 und 111 beschriebenen Voraussetzungen Anwendung auf in ECU denominierte privatrechtliche Verträge. Insofern ergeben sich zu oben keine Besonderheiten.¹³¹

Ob die Ordnungsvermutung - nach der vermutet wird, daß Verträge in denen auf ECU Bezug genommen wird, ohne sie klar zu definieren, auf ECU in der Definition des Gemeinschaftsrechts Bezug nehmen - von einem New Yorker Gericht angewendet wird, hängt davon ab, welches Recht die Parteien vereinbart haben. Wenn das Recht eines

¹²⁷ Vgl. Fn. 7.

¹²⁸ In Art. 1 des Verordnungsvorschlages über einige Bestimmungen der Einführung des Euro a.a.O (Fn. 7), wird der Begriff "Rechtsinstrumente" legaldefiniert. Danach werden darunter u.a. Verträge sowie sonstige Instrumente mit Rechtswirkung verstanden.

¹²⁹ Empfehlung der Kommission 94/284/EG vom 19.4.1994, AB1 Nr. L 121/43 (nachfolgend, Kommissionsempfehlung).

¹³⁰ Diese Vermutung kann durch die Vertragsparteien mittels einer anderslautenden Vertragsvereinbarung widerlegt werden. Vgl. die Erläuterungen zu Artikel 2 des Rechtsverordnungsvorschlags über einige Bestimmungen der Einführung des Euro a.a.O. (Fn. 7).

¹³¹ Selbst wenn New Yorker Gerichte währungsrechtliche Fragestellungen über die lex monetae anknüpfen würden, käme die Europäische Gesetzgebung bzgl. des Euro nur unter den in III. dargestellten Kriterien zur Anwendung, da die 1: 1 Umstellung des ECU auf den Euro im Gegensatz zur Ersetzung der Währungen der an der Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten mangels Währungsqualität des ECU kein währungsrechtlicher Akt ist. Hiermit wird vielmehr lediglich in eine von den Parteien vereinbarte Rechnungseinheit verändernd eingegriffen.

Mitgliedstaates der EU¹³² vereinbart wurde, wird die Vermutung als Teil des vereinbarten ausländischen Rechts von dem New Yorker Gericht angewendet.¹³³

Sollte New Yorker Recht vereinbart worden sein, schließt dies die Anwendung ausländischen Rechts und damit die Anwendung der Vermutungsregel grundsätzlich aus.¹³⁴ Bei einer gesetzlich normierten Auslegungsregel kann man sicher nicht von einem ausländischem Hoheitsakt im Sinne der *act of state doctrine* oder einer grundlegenden *public policy* des jeweiligen Mitgliedstaates der EU, die durch die Anwendung New Yorker Rechts verletzt werden würde, sprechen. Eine Anwendung dieser beiden Rechtsinstitute und damit eine unmittelbare Anwendung der Vermutungsregel scheidet daher aus. Ein US-Gericht wird die Frage ob die Parteien eines in ECU bezifferten Vertrags den ECU im Sinne des Gemeinschaftsrechts oder im Sinne einer anderweitigen vertraglichen Rechnungseinheit meinten im Wege der Vertragsauslegung lösen.¹³⁵

Es stellt sich daher die Frage, ob sich ein New Yorker Gericht nach allgemeinen materiellrechtlichen Auslegungsgesichtspunkten der Sache nach der widerlegbaren Vermutung des Verordnungsgebers anschließen wird. Diese Frage kann nicht mit letzter Sicherheit beantwortet werden. Für diese Auslegung spricht die auch von einem New Yorker Gericht zu respektierende Tatsache, daß spätestens nach dem am 1.1.1993 in Kraft getretenen Unions-Vertrag von Maastricht die Parteien an sich vertraglich hätte Vorsorge treffen müssen, wollten sie die von ihnen vertraglich gewählte Rechnungseinheit ECU von der ECU im Sinne des Gemeinschaftsrechts und damit vom Übergang zur eigenständigen Währung¹³⁶ abkoppeln.¹³⁷ Dagegen würde sprechen, daß der Emittent einer ECU-Anleihe zum Emissionszeitpunkt gerade von einem Gemenge mehr oder weniger stabiler Währungen ausging und

¹³² Die Verordnung des Rates über die Einführung des Euro soll nur in den teilnehmenden Mitgliedstaaten, die Verordnung des Rates über einige Bestimmungen der Einführung des Euro dagegen in allen Mitgliedstaaten der EU in Kraft treten. Vgl. insoweit Ziffer 5 des Protokolls über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland zum Vertrag über die Europäische Union, wonach Artikel 1091 Absatz 4 nicht für Großbritannien und Nordirland gilt.

¹³³ Vgl. insoweit die Ausführungen unter 111 B.

¹³⁴ Vgl. insoweit die Ausführungen unter 111. C.

¹³⁵ Vgl. insoweit die Ausführungen unter III E.

¹³⁶ Vgl. Art. 1091 Abs. 4 S.1 letzter Halbsatz.

¹³⁷ Hierauf wies die Kommission schon im April 1994 hin. Vgl. Kommissionsempfehlung a.a.O. (Fn. 128), Ziffer 5.

danach auch die Anleihe ausgestattet wurde.¹³⁸ Zusammenfassend spricht jedoch insbesondere im Hinblick auf die bereits im Jahre 1992 erfolgten Änderungen des EG-Vertrages mehr dafür, daß ein New Yorker Gericht bei nach dieser Änderung abgeschlossenen Verträgen und fehlender entgegenstehender vertraglicher Regelung den Parteiwillen dahingehend interpretieren wird, daß die Parteien bei der Wahl der vertraglichen Rechnungseinheit "ECU" hiermit grundsätzlich auf den ECU im Sinne des Europäischen Gemeinschaftsrechts Bezug nehmen wollten. Bei vor Inkrafttreten des Maastricht-Vertrages abgeschlossenen Verträgen wird der Parteiwille nicht in dieser Weise interpretiert werden können.

V. Zusammenfassung

Ein New Yorker Gericht wird aller Wahrscheinlichkeit nach die Vereinbarung, in einer Altwährung eines an der dritten Stufe der Währungsunion teilnehmenden Mitgliedsstaates zu erfüllen, dahingehend interpretieren, daß die Parteien hiermit auf die im Vertrags-erfüllungszeitpunkt gültige Währung Bezug nehmen wollten. Hinsichtlich ECU-denominierter Anleihen wird man bei nach Inkrafttreten des Maastricht-Vertrages abgeschlossenen Verträgen bei denen der ECU von den Parteien nicht näher definiert wurde, den rechtsgeschäftlichen Willen der Parteien dahingehend auslegen können, daß hiermit von den Parteien grundsätzlich eine Bezugnahme auf den ECU im Sinne des Gemeinschaftsrechts bezweckt war. Jedenfalls kann ein Gläubiger die bestehenden Unsicherheiten minimieren, indem er die Klage auf Zahlung des entsprechenden Forderungsbetrages in US-Dollar richtet oder den Schuldner vor den Gerichten eines EU-Mitgliedsstaates verklagt, soweit diese hierfür die erforderliche internationale Zuständigkeit besitzen.

190773 I

¹³⁸ Fischer/Klanten a.a.O. (Fn. 5) S. 8, weisen darauf hin, daß der aus Hartwährungen zusammengesetzte Euro im Vergleich zum ECU-Korb schnell einen stärkeren Außenwert gegenüber Drittwährungen entwickeln könnte.